

## Reglement

Einfachheitshalber wird auf die weibliche Form „Kontoinhaberin“ usw. verzichtet und stattdessen „Kontoinhaber“ als Oberbegriff verwendet.

### 1. Zweck

<sup>1</sup> Die Baugenossenschaft Zentralstrasse Zürich führt, gestützt auf Art. 4, Abs. 2, der Statuten, eine Darlehenskasse.

<sup>2</sup> Mit der Darlehenskasse soll eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft Zentralstrasse gehörenden Liegenschaften sowie der von der Baugenossenschaft Zentralstrasse zu realisierenden Bauprojekte erreicht werden.

### 2. Anleger und Berechtigung

<sup>1</sup> Darlehen werden entgegengenommen von Mitgliedern, Mitarbeitenden und Mietern der Baugenossenschaft Zentralstrasse oder anderen der Genossenschaft nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen.

<sup>2</sup> Das Konto lautet auf den Namen des Begünstigten.

### 3. Kontoeröffnung / Einzahlung

<sup>1</sup> Die Kontoeröffnung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Verweigerung muss nicht begründet werden.

<sup>2</sup> Einlagen können durch Einzahlungen auf das Post- oder Bankkonto der Baugenossenschaft Zentralstrasse geleistet werden. Es besteht kein Bargeldverkehr.

<sup>3</sup> Die Mindesteinlage für Darlehen beträgt CHF 1'000.-- oder einen höheren, durch tausend teilbaren Betrag. Es werden Einzahlungsquittungen ausgestellt.

<sup>4</sup> Allfällige Post- oder Bankgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

<sup>5</sup> Die Darlehen werden, abhängig von der Höhe des Betrags, wie folgt fest angelegt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| - Darlehen bis CHF 50'000.-               | mindestens 1 Jahr  |
| - zwischen CHF 50'000.- und CHF 250'000.- | mindestens 2 Jahre |
| - ab CHF 250'000.-                        | mindestens 4 Jahre |

<sup>6</sup> Die Baugenossenschaft Zentralstrasse ist berechtigt, die Herkunft der Gelder zu überprüfen. Der Anleger ist dabei verpflichtet, der Baugenossenschaft Zentralstrasse einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

<sup>7</sup> Die Baugenossenschaft Zentralstrasse kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken, zurückweisen oder eine Höchst-Einlagegrenze festlegen.

#### **4. Zinstermine / Zinsgutschriften / Kontoauszüge**

<sup>1</sup> Das Guthaben wird vom Tag der Gutschrift auf dem Post- oder Bankkonto der Baugenossenschaft Zentralstrasse an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

<sup>2</sup> Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst oder auf schriftliches Verlangen und unter Angabe des Bank-/Postkontos ausbezahlt.

<sup>3</sup> Jeweils im Januar erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug (Zinsausweis) für das abgelaufene Jahr. Allfällige Differenzen sind innert vier Wochen der Geschäftsstelle zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der ausgewiesene Kontosaldo als akzeptiert.

<sup>4</sup> Die Verzinsung richtet sich nach dem vom Bundesamt für Wohnungswesen publizierten hypothekarischen Referenzzinssatz, der auch im Mietrecht Anwendung findet, wie folgt:

<sup>5</sup> Darlehen mit einer Laufzeit von

\* bis 2 Jahren:  $\frac{1}{2}$  % unter dem Referenzzinssatz

\* mehr als 2 Jahren: Zum hypothekarischen Referenzzinssatz

<sup>6</sup> Auskunft über den aktuell gültigen Zinssatz erteilt die Geschäftsstelle der Baugenossenschaft Zentralstrasse. Änderungen des Zinssatzes werden den Kontoinhabern einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

## **5. Auszahlung / Teilauszahlung / Kündigung**

<sup>1</sup> Auf Ablauf der Mindestanlagedauer, gemäss Ziff. 3, Abs. 5, leistet die Baugenossenschaft Zentralstrasse auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:

- Beträge bis CHF 10'000.-  
die Kündigung hat vor Ablauf der Mindestanlagedauer zu erfolgen.
- Beträge zwischen CHF 10'000.- und CHF 250'000.-  
unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Mindestanlagedauer.
- Beträge ab CHF 250'000.-  
unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Mindestanlagedauer.

<sup>2</sup> Falls die Kündigung unterbleibt, verlängert sich das Darlehen automatisch um die ursprüngliche Laufzeit von einem, zwei oder vier Jahren. Teilauszahlungen sind nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Vorstand entscheidet abschliessend. Eine Verweigerung muss nicht begründet werden.

<sup>3</sup> Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In schriftlich begründeten Fällen kann die Baugenossenschaft Zentralstrasse ein Guthaben unter Abzug

einer Rückzugsprämie von 5 %, berechnet auf dem gesamthaft gekündigten Betrag, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

<sup>4</sup> Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Baugenossenschaft Zentralstrasse zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers. Auszahlungen an Dritte werden nur auf begründetes Ersuchen des Kontoinhabers ausgeführt. Der Vorstand kann die Auszahlung an Dritte ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>5</sup> Auszahlungen in bar können keine getätigt werden.

<sup>6</sup> Ein Überziehen des Depositenkontos ist nicht möglich.

<sup>7</sup> Die Kündigung von Geldern des Darlehnskontos durch Anleger oder die Baugenossenschaft Zentralstrasse muss schriftlich erfolgen.

## **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

## **7. Übrige Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Baugenossenschaft Zentralstrasse behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

<sup>2</sup> Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft Zentralstrasse zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft Zentralstrasse betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers.

<sup>3</sup> Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Baugenossenschaft Zentralstrasse kein grobes Verschulden trifft.

<sup>4</sup> Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Baugenossenschaft Zentralstrasse kein grobes Verschulden trifft.

<sup>5</sup> Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft Zentralstrasse lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

<sup>6</sup> Die Baugenossenschaft Zentralstrasse ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

<sup>7</sup> Das Verrechnungsrecht gilt insbesondere zur Deckung aller Forderungen, die aus einem mit der Baugenossenschaft Zentralstrasse abgeschlossenen Mietverhältnis entstehen.

<sup>8</sup> Mitteilungen der Baugenossenschaft Zentralstrasse erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Baugenossenschaft Zentralstrasse bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.

<sup>9</sup> Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand der Baugenossenschaft Zentralstrasse, der sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung sowie die Prüfung der Geschäftsführung erfolgen durch die von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle.

<sup>10</sup> Der Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfällig von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

<sup>11</sup> Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Baugenossenschaft Zentralstrasse vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

<sup>12</sup> Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 16. Juni 2015 genehmigt und tritt mit dem Eintrag der Statutenänderung im Handelsregister in Kraft.